



Projekt-Nr. 5747-405-KCK

**Kling Consult GmbH**  
Burgauer Straße 30  
86381 Krumbach

T +49 8282 / 994-0  
kc@klingconsult.de

## Bebauungsplan

### „Ausflugsgaststätte Rohrer Str. Ichenhausen“

Stadt Ichenhausen



## Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Stand: 16. November 2023



Tragwerksplanung



Architektur



Baugrund



Vermessung



Raumordnung



Bauleitung



Sachverständigenwesen



Generalplanung



Tiefbau



SIGEKO

## Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b>	<b>3</b>
<b>1 Einleitung</b>	<b>4</b>
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	4
<b>2 Wirkungen des Vorhabens</b>	<b>7</b>
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	7
2.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse	8
2.3 Potenziell betroffene Arten	8
<b>3 Vorschläge für Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität</b>	<b>9</b>
<b>4 Gutachterliches Fazit</b>	<b>10</b>
<b>5 Verfasser</b>	<b>10</b>

<b>Zusammenfassung</b>	
<b>Vorhaben:</b>	Bebauungsplan „Ausflugsgaststätte Rohrer Str. Ichenhausen“, Stadt Ichenhausen
<b>TK-Blatt:</b>	7627 (Ichenhausen), Lkr. Günzburg
<b>Betroffene Biotoptypen:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Intensivgrünland</li> </ul>
<b>Schutzgebiete:</b>	Keine innerhalb des Geltungsbereichs
<b>Potenziell betroffene Fauna/Flora:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Vögel</b> (Brut- und Nahrungshabitat)</li> <li>• <b>Fledermäuse</b> (Jagdgebiet)</li> </ul>
<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>V 1: Bauzeitenbeschränkung:</b> Die Baufeldfreimachung sowie Bodenarbeiten (Oberboden abtragen, etc.) sind nur in den Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar) vor Beginn der Brutsaison störungsempfindlicher Vögel der Umgebung zulässig.</li> <li>• <b>V 2: Umsetzung von Maßnahmen zur Minderung einer schädlichen Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere:</b> Um das Anlocken von Insekten (und somit eine Reduktion des Nahrungsangebotes für bspw. Fledermäuse in den angrenzenden unbeleuchteten Bereichen) zu vermeiden, sind insektenfreundliche Beleuchtungskörper (keine Lampen mit Wellenlängen unter 540nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur &gt; 2700K) zu verwenden. Empfehlenswert ist zudem eine angemessene Bepflanzung sowie (nach unten) gerichtete Lampen (z.B. LEDs oder abgeschirmte Leuchten), die den Lichtstrahl auf die notwendigen Bereiche begrenzt (vgl. z.B. „Licht-Leitlinie“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (2012) sowie „Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung – Handlungsempfehlungen für Kommunen“ des StMUV (2020)).</li> <li>• <b>V 3: Vermeidung einer unbeabsichtigten Fallenwirkung</b> von Lichtschächten, Gullys, Kellereingänge etc. durch Kleintier-Schutzgitter bzw. kleintierfreundliche Ausgestaltung (Ausstiegshilfe o. ä.).</li> </ul>

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

### *Anlass der Planung*

Es wird beabsichtigt, auf dem Grundstück mit der Flurnummer 776, Gemarkung Ichenhausen, ein bestehendes landwirtschaftliches Gebäude im Zuge einer Nutzungsänderung in eine Ausflugs-gaststätte umzuwandeln. In diesem Zusammenhang erfolgt im südwestlichen Teil des ehemaligen Stallgebäudes die Erstellung eines Gastraums sowie im Außenbereich eine Terrasse direkt am Gebäude mit voraussichtlich bis zu 40 Sitzplätzen und Stellplätzen für Besucher entlang der Rohrer Straße. Der Geltungsbereich weist eine Größe von ca. 0,72 ha auf.

Begleitend zum Bebauungsplan wird eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches durchgeführt, mit Abschichtung saP-relevanter Arten. Die Abschichtung der Arten im weiteren Umfeld reicht weiterhin über den geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus (TK-Blatt 7627 (Ichenhausen) bzw. Lkr. Günzburg).

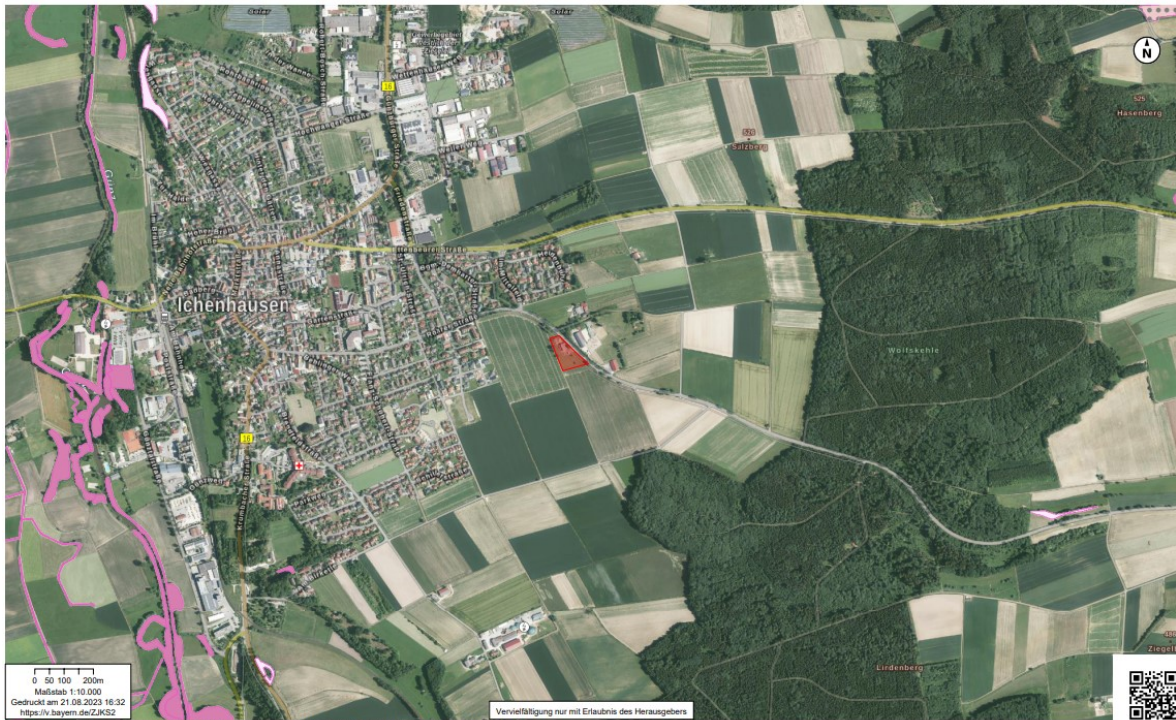


Abb. 1 Lage des Geltungsbereichs im weiteren Umfeld



Abb. 2 Detaillierter Geltungsbereich

### Bestand, Nutzung und umliegende Strukturen

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand von Ichenhausen direkt an der Rohrer Straße. Ca. 400 m nördlich verläuft die Staatsstraße St 2023. Direkt nordöstlich der Rohrer Straße befindet sich ein Reiterhof. Das nähere und weitere Umfeld ist geprägt durch landwirtschaftliche Nutzung, Siedlungsflächen und Forstbestände.

Bei der Ortseinsicht am 21. August 2023 konnten am landwirtschaftlichen Gebäude, welches umgebaut werden soll, keine Vogelnester oder Besatzungsspuren von Fledermäusen festgestellt werden. Die zu überplanende Fläche für die Entwicklung einer Terrasse und Parkmöglichkeiten stellte sich als Intensivgrünland (BNT G11, gemäß BayKompV) dar. Das Wohnhaus mit landwirtschaftlichem Gebäude und der gekiesten Flächen (BNT X11 bzw. P44) werden im Grundsatz beibehalten. Sonstige Strukturen im Plangebiet, wie z. B. zwei Apfelbäume (*Malus ssp.*), ein abgestorbener Baumstumpf oder weitere Gehölze am Rande des Flurstücks sollen erhalten bleiben.

Im näheren Umfeld des Plangebiets befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile. Die nächstgelegenen Biotope befinden sich ca. 1,6 – 2,5 km westlich entlang der Günz.



*Abb. 3 Abgestorbener Baumstumpf im Intensivgrünland und zwei Apfelbäume*



*Abb. 4 Landwirtschaftliches Gebäude, welches einer Nutzungsänderung zugeführt werden soll*



Abb. 5 Bereich, welcher als Parkplatz entwickelt werden soll.

### **Aufgabenstellung**

Im Hinblick auf potenzielle artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ist eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erforderlich. Die vorliegende Dokumentation dient der Abschätzung potenziell vorkommender Tierarten und der überschlägigen Prüfung artenschutzrechtlich relevanter Belange.

## **2 Wirkungen des Vorhabens**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### **2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse**

- Zerstörung vorhandener floristischer und faunistischer Lebensräume
- Luftverunreinigungen durch Staubemissionen (temporäre Stoffeinträge)
- geringfügige temporäre Störungen (Scheuchwirkung) durch Lärm und Abgase, Licht/optische Störungen und Erschütterungen (Lastfahrzeuge, Baumaschinen)

Die baubedingten Staub-, Abgas- und Lärmauswirkungen der Planung entsprechen in ihrer Intensität den allgemeinen Umweltauswirkungen vergleichbarer Baustellen, wirken aber nur temporär. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Baustellenbetrieb unter Beachtung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften (z. B. Geräuschimmissionen - AVV

Baulärm) keine erheblichen Umweltauswirkungen bewirken wird, die grundlegende Auswirkungen beinhalten kann (außer natürlich bei der Baufeldfreimachung).

## 2.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse

- Veränderungen und Neuversiegelungen im Bereich der Terrasse und des Parkplatzes sowie Bodenverdichtungen, Veränderungen Bodengefüge und Bodenwasserhaushalt
- ggf. Verstärkung von Trenn- und Barrierewirkung und Unterbrechung von Wanderachsen und Vernetzungen von Teillebensräumen
- Veränderung der Vegetationsstruktur

## 2.3 Potenziell betroffene Arten

Die folgenden Arten könnten von dem Vorhaben potenziell betroffen sein:

- Vögel (Brut- und Nahrungshabitat)
- Fledermäuse (Jagdgebiet)

### **Brutvögel:**

Gemäß online Abfrage (FIS-Natur online (FIN-Web), August 2023) befindet sich in näherer Umgebung des Plangebiets keine Feldvogel- oder Wiesenbrüterkulisse. Die nächste Wiesenbrüterkulisse befindet sich ca. 10 km nordöstlich, die nächste Feldvogelkulisse erstreckt sich ca. 8,3 – 11 km östlich des Plangebiets. Des Weiteren sind aufgrund des unmittelbar angrenzenden Wohngebäudes des Auftraggebers, der angrenzenden Rohrer Straße sowie mehrerer Einzelgehölze als horizontüberhöhende Strukturen keine Bodenbrüter im Plangebiet zu erwarten.

Aufgrund fehlender geeigneter Gewässerstrukturen im Plangebiet kann eine Betroffenheit von wassergebundenen Vogelarten ausgeschlossen werden. Bei der Ortseinsichtnahme am 21. August 2023 konnten des Weiteren keine Baumhöhlen an den bestehenden Gehölzen festgestellt werden, womit eine Beeinträchtigung von Höhlenbrütern ebenfalls ausgeschlossen werden kann. Dies bezieht sich auf Bruthabitate, jedoch nicht auf Nahrungshabitate. In Bezug auf die Funktion des Plangebiets als Nahrungsrevier sind in räumlich-funktionalem Zusammenhang ausreichend Ausweichlebensräume zu finden (landwirtschaftliche Flächen).

Gehölzbrütenden Vogelarten sowie weit verbreiteten / euryöken Brutvögeln, welche gegenüber Schwankungen von Umweltfaktoren unempfindlich bzw. tolerant sind und teilweise als Kulturfolger direkt die menschliche Nähe suchen, kann das Plangebiet potenziell zur Nahrungssuche dienen. Für diese sind in unmittelbarer Umgebung und räumlich-funktionalem Zusammenhang ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden (z. B. landwirtschaftliche Flächen). Im Zuge des Vorhabens ist keine Rodung von Gehölzen vorgesehen, wodurch keine Schädigungen im Sinne einer Tötung eintreten. Störungen sind durch Bautätigkeiten während der Brutzeit möglich.

Durch die formulierten Vermeidungsmaßnahmen wird jedoch sichergestellt, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.



**Fledermäuse:**

Fledermäusen kann das Plangebiet potenziell zur Nahrungssuche dienen. Auch für diese sind in räumlich-funktionalem Zusammenhang ausreichend Ausweichlebensräume zu finden (landwirtschaftliche Flächen).

**Kleintiere:**

Durch die Feldflur und den ländlichen Charakter der Umgebung des Plangebiets ist nicht auszuschließen, dass durch das Vorhaben Kleinsäuger, wie z. B. Mäuse oder der Maulwurf beeinträchtigt werden. Durch die Vermeidungsmaßnahme V 4 kann eine allgemeine Betroffenheit von Kleintieren ausgeschlossen werden.

### 3 **Vorschläge für Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

Aus den potenziellen Betroffenheiten von Arten sind Vermeidungsmaßnahmen entwickelt worden, die verhindern, dass ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vorliegt:

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (*mitigation measures*) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben, oder so weit abgemildert werden, dass – auch individuenbezogen – keine erheblichen Einwirkungen auf geschützte Arten erfolgen. Dabei wird zwischen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen unterschieden.

Folgende **artenschutzrechtlich begründeten Vorkehrungen** werden durchgeführt, um potenzielle Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der unten angeführten Vorkehrungen.

**Konfliktvermeidende Maßnahmen:**

- **V 1: Bauzeitenbeschränkung:** Die Baufeldfreimachung sowie Bodenarbeiten (Oberboden abtragen, etc.) sind nur in den Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar) vor Beginn der Brutsaison störungsempfindlicher Vögel der Umgebung zulässig.
- **V 2: Umsetzung von Maßnahmen zur Minderung einer schädlichen Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere:** Um das Anlocken von Insekten (und somit eine Reduktion des Nahrungsangebotes für bspw. Fledermäuse in den angrenzenden unbeleuchteten Bereichen) zu vermeiden, sind insektenfreundliche Beleuchtungskörper (keine Lampen mit Wellenlängen unter 540nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2700K) zu verwenden. Empfehlenswert ist zudem eine angemessene Bepflanzung sowie (nach unten) gerichtete Lampen (z.B. LEDs oder abgeschirmte Leuchten), die den Lichtstrahl auf die notwendigen Bereiche begrenzt (vgl. z.B. „Licht-Leitlinie“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (2012) sowie „Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung – Handlungsempfehlungen für Kommunen“ des StMUV (2020)).

- **V 3: Vermeidung einer unbeabsichtigten Fallenwirkung** von Lichtschächten, Gullys, Kellereingänge etc. durch Kleintier-Schutzgitter bzw. kleintierfreundliche Ausgestaltung (Ausstiegshilfe o. ä.).

#### 4 Gutachterliches Fazit

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (Abschichtung) schätzt auf Basis einer Übersichtsbegehung und Biotoptypenerhebung ab, inwieweit eine potenzielle Betroffenheit vorkommender Arten im Zusammenhang mit dem Vorhaben besteht.

In der Zusammenfassung zu Beginn des Kurzbeitrages sind alle relevanten Daten sowie Vermeidungsmaßnahmen zusammengestellt.

Einer potenziellen Betroffenheit von Vögeln (Bruthabitat, Nahrungsgebiet) und Fledermäusen (Nahrungshabitat) kann mit den genannten Maßnahmen begegnet werden und eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Vom genannten Vorhaben werden unter der Voraussetzung der Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen V 1 bis V 3 keine Arten geschädigt, erheblich gestört, verletzt oder getötet. Durch diese Maßnahmen wird gewährleistet, dass der derzeitige günstige Erhaltungszustand gewahrt bleibt bzw. der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert wird und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht erschwert wird.

Im parallel aufgestellten Bebauungsplan ist der Standort planungsrechtlich gesichert, sodass keine Standortalternativen bestehen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind in die textlichen Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu übernehmen. Sie sollen hierbei als speziell auf den Artenschutz zugeschnittene Vermeidungsmaßnahmen als Folge der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung gekennzeichnet werden.

Der Umsetzung einer Bauleitplanung stehen somit keine (unüberwindbaren) Konflikte und Hindernisse aus artenschutzrechtlicher Sicht entgegen. Eine Kartierung von Arten wird nicht für erforderlich gehalten.

#### 5 Verfasser

Team Raumordnungsplanung - Artenschutz

Krumbach, 16. November 2023



Dipl.-Ing. (FH) Ferdinand Kaiser

Bearbeiterin:



M. Sc. Alina Fotiadis